

# **Überlassungsvertrag für die Bewegungs- Einfach- und Mehrfachsporthalle in Wernberg-Köblitz**

zwischen

1. der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Konrad Kiener, Nürnberger Str. 124, 92533 Wernberg-Köblitz

- nachfolgend „Marktgemeinde“ genannt –

und

2. dem Nutzer XXXXX, vertreten durch XXXXX

- nachfolgend „**Veranstalter**“ genannt –

Die Parteien zu 1. und 2. werden im Folgenden gemeinsam auch als „die Vertragsparteien“ bezeichnet.

## **Präambel**

Die Marktgemeinde ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 940 und 940/5 der Gemarkung Oberköblitz (Bahnhofstr. 60), welche mit einer Mehrfachsporthalle bebaut sind. Sie ist auch Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 937 der Gemarkung Oberköblitz (Pfarrer-Schreyer-Str. 17), welches mit einer Einfachsport- und Bewegungshalle bebaut ist.

Die Marktgemeinde überlässt dem Veranstalter XXXXX die im folgendem näher beschriebenen Bereiche des Komplexes der Mehrfach-Sporthalle zur eigenverantwortlichen Nutzung.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 – Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist eine Mehrfach-Sporthalle auf den oben beschriebenen Grundstücken der Bahnhofstr. 60. Im Wesentlichen besteht die Sportanlage aus der Mehrfach-Sporthalle samt Foyer und Nebenräumen mit Einrichtung und Ausstattung sowie nebst Stellplätzen, welche die Marktgemeinde dem Veranstalter zur Nutzung zur Verfügung stellt.

Neben den Einrichtungen und Geräten, die für den Betrieb der Sporthalle notwendig sind, verfügt die Sporthalle auch über das Mobiliar (insbesondere Tische, Stühle).

## **§ 2 Nutzungsüberlassung**

- 2.1 Dem Veranstalter werden die in §1 aufgelisteten Räumlichkeiten der Sportanlage überlassen.
- 2.2 Die Überlassung gem. Ziff. 2.1. erfolgt grundsätzlich während der Öffnungszeiten der Halle täglich von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Dem Veranstalter wird die Sporthalle für XXXX(Veranstaltung) zu folgenden Zeiten überlassen:

- (bestimmte Tage/Uhrzeiten; Wochenende/Feiertage)
  - ...
- 2.3 Die Belegung der Sportanlage gem. Ziff. 2.1. für die überlassene Zeit erfolgt eigenverantwortlich durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund kann die Marktgemeinde einer bestimmten Belegung widersprechen.
  - 2.4 Zur Sportanlagenutzung werden die dazugehörenden Stellplätze für die jeweiligen Nutzungszeiten der Sportanlage gem. Ziff. 2.1. mit überlassen.

## **§ 3 Nutzungsentgelt**

- 3.1 Es wird ein Benutzungsentgelt von \_\_\_\_\_ Euro je Stunde und Hallenteil inkl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 19%, pro Tag erhoben.
- 3.2 Die entstehenden laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten sind im Benutzungsentgelt gem. Ziffer 3.1. mit enthalten.

## **§ 4 Nutzungsvereinbarungen**

- 4.1 In der Mehrfachsporthalle ist ein Abnahmeformular mit dem Hausmeister, derzeit Herrn Hans-Peter Geitner, zusammen mit dem Verantwortlichen vor und nach der Veranstaltung/Nutzung auszufüllen. Beanstandungen bzw. aufgetretene Beschädigungen während der Veranstaltung/Nutzung sind hierin festzuhalten. Durch den Verein ist Schadensersatz zu leisten. Von den Benutzern der Sportanlage (gem. § 2 dieses Vertrages) verursachte Schäden sind sofort dem Hausmeister oder der Marktgemeinde zu melden.
- 4.2 Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung/Nutzung und hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung/Nutzung zu sorgen.
- 4.3 Der Veranstalter hat der Marktgemeinde die verantwortliche Aufsichtsperson und dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen.
- 4.4 Der Veranstalter und die verantwortliche Aufsichtsperson sind für die Einhaltung der in dieser Vereinbarung und in der Hallenordnung festgesetzten Bedingungen voll verantwortlich.
- 4.5 Die verantwortliche Aufsichtsperson sorgt dafür, dass während der Nutzung vermeidbare Verunreinigungen unterbleiben und nach Beendigung der Sportanlagenutzung (gem. § 2 dieses Vertrages) die überlassenen Gegenstände an die hierfür vorgesehenen Plätze zurückgestellt werden, die Energiequellen und Wasserhähne abgestellt werden und die Sportstätte in ordnungsgemäßem Zustand verschlossen verlassen wird.

- 4.6 Der Veranstalter übernimmt während der Zeit der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Nutzungsgegenstände.
- 4.7 Ein Bediensteter der Marktgemeinde hat jederzeit Weisungsrechte sowie Kontrollrechte hinsichtlich der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.
- 4.8 Der Veranstalter übermittelt der Marktgemeinde die jeweils aktuell gültigen Belegungspläne.
- 4.9 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die überlassenen Anlagen (gem. § 2 dieses Vertrages) an Dritte zur Nutzung zu überlassen.

### **§ 5 Haftung**

- 5.1 Die Marktgemeinde übergibt die Sportanlage (gem. § 2 dieses Vertrages) dem Veranstalter in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Veranstalter bzw. die verantwortliche Aufsichtsperson prüft jeweils vor der Benutzung die Sportanlage und Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 5.2 Aufsichts- und Schließdienst sowie die Verkehrssicherung der überlassenen Sportanlage übernimmt während der Nutzung durch den Veranstalter der Veranstalter selbst.
- 5.3 Der Veranstalter stellt die Marktgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen/Sportstunden und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, Gegenstände, Räume und Einrichtungsgegenstände und des Zuganges zu den Räumen und Anlagen von der Marktgemeinde nicht übernommen werden.
- 5.4 Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Marktgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Marktgemeinde und deren Bedienstet oder Beauftragte.
- 5.5 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, Folgeschäden und Aufwendungen, die der Marktgemeinde an der überlassenen Sportanlage, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 5.6 Für liegengebliebene oder sonst in Verlust geratene Gegenstände (z. B. Bekleidung) wird keine Haftung übernommen.
- 5.7 **Der Veranstalter haftet für alle Schäden, auch Folgeschäden, die aus Transponderverlust entstehen.**
- 5.8 Unberührt bleibt die Haftung des Haus- und Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

### **§ 6 Versicherung**

- 6.1 Der Veranstalter hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung (inkl. Gebäudeschäden) abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche und soweit Schlüssel ausgehändigt werden, auch Schlüsselverlust und dessen Folgeschäden gedeckt sind.
- 6.2 Auf Verlangen der Marktgemeinde hat der Veranstalter die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

### **§ 7 Werbung**

- 7.1 Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde zulässig.
- 7.2 Das Anbringen von Transparenten, Reklameschildern und dgl. ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde erlaubt.

### **§ 8 Laufzeit und Kündigung**

- 8.1 Der Überlassungsvertrag gilt für den .....

### **§ 9 Pflege und Rückgabe**

- 9.1 Der Veranstalter verpflichtet sich für einen pfleglichen Umgang mit der überlassenen Sportanlage zu sorgen.
- 9.2 Die Entsorgung anfallender Abfälle und Beseitigung von groben Verschmutzungen erfolgt durch und auf Kosten des Veranstalters. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, wird vereinbart, dass die Marktgemeinde berechtigt ist, auf Kosten des Veranstalters die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen.

### **§ 10 Rücktrittsrecht**

Der Marktgemeinde steht ein entschädigungsfreies Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu, wenn

- a) der in § 6 dieses Vertrages vereinbarte Versicherungsschutz nicht gewährleistet ist,
- b) durch die Nutzung das öffentliche Interesse unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
- c) die überlassene Sportanlage aus wichtigem Grund für gemeindeeigene Zwecke dringend benötigt wird.

### **§ 11 Besondere Vereinbarungen**

- 11.1 Eine Bewirtung ist mit der Marktgemeinde einvernehmlich abzustimmen.
- 11.2 **Die Hallenteile**, in denen Tische und Bänke für Zuschauer und/oder Teilnehmer zur Aufstellung kommen, sowie mit Straßenschuhen betreten werden, **müssen schonend behandelt werden**.
- 11.3 Der Veranstalter erkennt die für die Sporthallen geltende Hallenordnung an.
- 11.4 **Anderweitige erforderliche Genehmigungen (wie z. B. Gema, Schankerlaubnis, Sperrstundenverlängerung oder Erlaubnis zur Ausgabe von Speisen etc.) außer der Nutzungsüberlassung sind von diesem Vertrag nicht abgedeckt.**

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages dürfen zum Nachweis (deklaratorisch) der Schriftform. Streichungen und handschriftliche Ergänzungen des Vertragstextes sind gegenstandslos. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 12.2 Die Marktgemeinde und der Veranstalter erhalten je eine Ausfertigung von diesem Vertrag.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit

der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Soweit Lücken im Vertrag bestehen oder den Fall, dass diese gesetzlichen Vorschriften nicht dem von beiden Parteien angestrebten Vertragszweck entsprechen und abdingbar (dispositiv) sind, haben die Vertragsparteien sämtliche ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung des angestrebten Zweckes zu schließen. In diesem Fall haben sich die Vertragsparteien dem angestrebten Vertragszweck entsprechend zu verhalten, alles Erforderliche zu unternehmen, um den Vertragszweck umzusetzen, und das Ergebnis der ergänzenden Vertragsauslegung durch Abschluss von Nachträgen zu diesem Vertrag festzuhalten. Für die Form der Nachträge gilt § 12 Nr. 1 dieses Vertrages.

12.4 Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

12.5 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ist Wernberg-Köblitz. Ein Gerichtsstand wird dadurch nicht begründet (vgl. § 29 Abs. 2 ZPO).

Wernberg-Köblitz, den 22.07.2025

\_\_\_\_\_  
Erster Bürgermeister

Marktgemeinde Wernberg-Köblitz

\_\_\_\_\_  
XXXXXXXXXXXXXXXX

Veranstalter XXXXXX